

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung

am 11.Mai 2005

folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Abschluss des gegenständlichen verfassungsändernden Staatsvertrages wird bei Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehenen Anzahl der Abgeordneten mit Zweidrittelmehrheit genehmigt.

2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG hat die Kundmachung aller Sprachfassungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme der deutschen dadurch zu erfolgen, dass diese zur Einsichtnahme im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufliegen.

Mag. Dr. Maria Theresia Fekter
Schriftführerin

Dr. Andreas Khol
Präsident